



**Bezirksamt Pankow von Berlin**  
**Abteilung Jugend, Schule und Sport**

TriAs  
Storkower Straße 56  
10409 Berlin

Zuständige Fachkraft: Herr Rohling  
Gesch-Z.: Jug 1150  
☎ **421 37 07/40**  
Datum: 4. Juli 2001

**Fachdienst Jugendberufshilfe**

nach § 13 Abs. 2 SGB VIII und sozialpädagogisch begleitete Wohnformen  
nach § 13 Abs. 3 SGB VIII im Bezirk Pankow von Berlin

Abgestimmt und verabschiedet am 4. Juli 2001 durch

Jug 4 FBL W / Frau Haeske  
mit Jug 1100/Herrn Jäger,  
dem JugendBeratungsBüro Pankow,  
dem Team der JUB,  
Jug 43400/Herrn Zumkeller und  
dem Team TriAs

<b>Hausanschrift:</b>	<b>Sprechzeiten</b>	<b>Geldinstitut:</b>	<b>Kontonr.:</b>	<b>BLZ:</b>
Storkower Str. 56 10409 Berlin	Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr	Berliner Bank	718 399 5000 718 399 5001	100 200 00 100 200 00
<b>Fahrverbindung:</b> S-Bahn: Greifswalder Straße	Donnerstag 15.00 - 19.00 Uhr Freitag 9.00 - 11.00 Uhr	Landesbank Berlin -Berliner Sparkasse-	416 361 0001	100 500 00
Tram: 2, 3, 4		Postgiroamt Berlin	246 176 104	100 100 10

## Inhaltsangabe

- **Ausgangspunkte und Voraussetzungen**
  - Jugendberatungshaus bestehend aus den Fachbereichen 1 ( Allg. Förderung von jungen Menschen und Familien) und Fachbereich 4 (Familienunterstützende Hilfen / Fachdienst 3 Sozialpädagogische Dienste und wirtschaftliche Jugendhilfe)
  - Erfahrungen aus der Region Prenzlauer Berg / TriAs
  
- **Aufgaben des Fachdienstes Jugendberufshilfe**
  - Qualitätssicherung im Sinne einer fachkompetenten Umsetzung einer Jugendberufshilfe als Leistungsanspruch des achten Sozialgesetzbuches
  - Kooperative Erarbeitung von Standards der Jugendberufshilfe und deren weitere Entwicklung
  - Aufbau von kooperativen Beziehungen zu freien Trägern mit dem Spektrum der Hilfen zur Erziehung
  - Qualitätssicherung der Jugendberufshilfeleistung
  - Erfahrungsaustausch und Kooperation mit den freien Trägern der Jugendberufshilfe und mit dem Fachdienst „Erzieherische Hilfen“ des Fachbereiches 4
  - Bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Leistungsangebote
  - Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung
  
- **Schnittstellenaufgaben der Fachbereiche 1 und 4**
  - Fachbereich 1 - Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 2 und § 13 Abs.3 SGB VIII
  - Fachbereiche IV - Erzieherische Hilfen nach § 27 SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 13 Abs.3 SGB VIII / Jugendberufshilfe

## Fazit

### Voraussetzung

Voraussetzung des im folgenden vorzustellenden **Fachdienstes Jugendberufshilfe**, ist der bestehende fachpolitische Wille der Abteilung Jugend zur Umsetzung eines/r Jugendberatungshauses / Jugendberatung „betrieben“ durch den Fachbereich I ( Allg. Förderung von jungen Menschen und Familien) und den Fachbereich 4 (Familienunterstützende Hilfen) im Sinne eines interdisziplinären Teams in den Regionen Pankow, Weißensee und Prenzlauer Berg des Bezirkes Pankow von Berlin.

### Vorerfahrungen

TriAs, eine Kooperationseinrichtung zwischen dem freien Träger der Jugendhilfe Jobbörse am Prenzl`berg / ajb e.V. (allgemeine Jugendberatung e.V.), der Jugendförderung und den Sozialpädagogischen Diensten des (ehemaligen) Bezirksamtes Prenzlauer Berg wurde 1995 durch den Jugendhilfeausschuß verabschiedet, als **Modellprojekt zur Jugendberufshilfe** installiert und als Regeleinrichtung 1998 bestätigt.

### Jugendberufshilfe-modell

Seit seines Bestehens hat TriAs nicht nur als Modell zur Jugendberufshilfe sowohl auf Bezirksebene als auch berlinweit Anerkennung gefunden, sondern hat auch eine adäquate Antwort auf jugendspezifische Fragestellungen im Sinne eines **Jugendberatungshauses** mit „ganzheitlichem Beratungsansatz“ gegeben.

### Jugendberatungshaus

Erstmalig wurde der Versuch unternommen Jugendberatung als weitestgehend ganzheitlichen Ansatz, insbesondere unter Berücksichtigung der jugendspezifischen Problemstellung „*Jugend im Übergang Schule - Eintritt ins Berufsleben*“ zu realisieren durch:

- a.) eine niedrighschwellige Arbeitsvermittlung von jungen Erwachsenen auf dem ersten Arbeitsmarkt (Jobbörse am Prenzl`berg),
- b.) die Beratung in allen Angelegenheiten zur Jugendberufshilfe außerhalb des SGB VIII`s (Individuelle Berufsweg- und qualifizierungsplanung, Erstellung qualifizierter Bewerbungsunterlagen, Vorbereitungen auf Bewerbungsgespräche, Erstellung eines Stärken-Schwächenprofils etc.) (Fachbereich 1) und
- c.) die psychosoziale Beratung mit den Möglichkeiten der Umsetzung des Leistungsangebotes und der Pflichtaufgaben eines Jugendamtes im Sinne des SGB VIII (Fachbereich 4), (siehe Anlage / Schaubild).

### interdisziplinäres Team

Innerhalb des „Beratungshauses“ TriAs entstand somit ein *interdisziplinäres* Team, welches sich kontinuierlich in vielfältiger Weise fortbildet(e), qualifiziert(e) und fachspezifisch spezialisiert(e).

Im Sinne des neu aufzubauenden **Fachdienstes Jugendberufshilfe** ist die kontinuierliche Qualifizierung der JugendberaterInnen in allen Angelegenheiten der Jugendberufshilfe aus dem Fachbereich 1 und 4 von besonderer Bedeutung.

„harter  
Rechtsanspruch  
auf eine weiche  
Jugend(berufs)hil-  
feleistung“

Innerhalb der Organisation des Teams der Einrichtung TriAs (Team- und, Fallgespräche) wurde jede installierte **Jugendberufshilfe** im Sinne des Auftrages des achten Sozialgesetzbuches, ungeachtet ob es eine Jugendberufshilfeleistung nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, als ein „harter Rechtsanspruch auf eine weiche Jugend(berufs)hilfeleistung“ / (Solleistung)<sup>1</sup> oder eine Erzieherische Hilfe nach § 27 bzw. eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 in Verbindung mit § 13 Abs 2 SGB VIII als Pflichtaufgabe / (Mußleistung), unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erörtert, bevor es zu einer Leistungsumsetzung kam.

Zusammen-  
wirken des  
Fachbereiches 1  
und des  
Fachbereiches 4  
  
notwendige Hilfe

Erst das Zusammenwirken des Fachwissens der MitarbeiterInnen der Fachbereiche 1 und 4 als *ein interdisziplinäres Team*, garantiert die fachgerechte Umsetzung bzw. Vermittlung in eine Jugendberufshilfe als Leistungsanspruch des SGB VIII im Sinne der Auftragserteilung, die **notwendige** Jugend(berufs)hilfeleistung sicherzustellen.

Das Gesamtteam, als ein sich selbstqualifizierendes System, fungiert in dem Sinne als ein **Fachdienst Jugendberufshilfe** auf breiter fachlicher Basis.

Fachdienst  
Jugendberufs-  
hilfe

Wird nun den mittlerweile sechsjährigen Erfahrungen der Einrichtung TriAs Rechnung getragen, in dem in den Regionen Pankow und Weißensee, unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, je ein „Jugendberatungshaus“ als interdisziplinäres Team installiert wird, so ist jedes „Jugendberatungshaus“ in seiner Gesamtheit als **Fachdienst der Jugendberufshilfe** in der Form anzusehen, der über die **notwendige** Leistung unter Berücksichtigung des Hilfeplanungsprozesses gemäß § 36 SGB VIII berät und diese (gegebenenfalls) federführend installiert.

§ 36 SGB VIII  
Hilfeplanung

#### § 36 SGB VIII / Mitwirkung, Hilfeplan

Abs.2

*Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.*

Schnittstellen-  
aufgabe

Besondere Bedeutung erhält hier die Schnittstellenaufgabe der beiden Fachbereiche :

- Fachbereich 1 - Federführung in der Beratung und in der Leistungsumsetzung einer Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII und
- Fachbereich 4 - Federführung in der Beratung und in der Leistungsumsetzung einer Jugendberufshilfe als Erzieherische Hilfe bzw. als Hilfe für junge Volljährige nach § 27 bzw. § 41 in Verbindung mit § 13 Abs.2 SGB VIII.

Nutzung der vorhandenen Ressourcen

Durch das enge Zusammenwirken der Fachkräfte im Jugendberatungshaus sollten die Schnittstellenaufgaben beider Fachbereiche in so fern aufgehoben werden, daß der Fachbereich 4 die Unterschriftsberechtigung und somit die Leistungsumsetzung nach § 13 Abs.2 SGB VIII erhält und gleichermaßen der Fachbereich 1 für die Erzieherischen Hilfen bzw. die Hilfen für junge Volljährige in Verbindung mit der Jugendberufshilfe.

Hinzuziehung und Abstimmung mit dem Fachdienst

Die Jugendberufshilfen, die beispielsweise durch den ASpD, die JGH etc. im Bezirk Pankow installiert werden sollen, sind in jedem Fall im Vorfeld mit dem Fachdienst der jeweiligen Region abzustimmen.

Entwicklung von Standards

Mit dieser Entwicklung wird es **erstmalig** in einem Berliner Bezirk möglich, Standards für die Jugendberufshilfe im Sinne des achten Sozialgesetzbuches „in der Gesamtheit des Leistungsangebotes“ zu entwickeln.

Notwendige und geeignete Hilfe

In der Fortführung dieser Fachverantwortung wird es dann möglich sein Kriterien für Standards (*Strukturaufbau, Prozeß- und Ergebnisorientierung, Effektivität und Effizienz*) zu entwickeln, die es wiederum ermöglichen nicht nur die **notwendige** sondern auch die **geeignete Hilfe** bzw. den geeigneten Träger für eine Jugendberufshilfe im Einzelfall zu ermitteln.

Zusammenarbeit Fachdienst Erzieherische Hilfe

Es ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Fachdienst des Fachbereiches 4 „Erzieherische Hilfen“ nötig und sicherzustellen, da sich auch im Fachdienst Jugendberufshilfe die Frage stellt, wie die Durchführung und die praktische Umsetzung der Jugendberufshilfe in seiner Gesamtheit als Gewährleistungsauftrag im Sinne von Planung, Steuerung und Controlling erfüllt werden kann.

Planung, Steuerung, Controlling

§ 74 Abs. 4 SGB VIII

In der Interpretation des § 74 Abs. 4 SGB VIII ist der öffentliche Träger / **Fachdienst** verpflichtet, bei gleich geeigneten Angeboten, demjenigen den Vorzug zu geben, der stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert ist und der die Einflußnahme der Betroffenen auf die Ausgestaltung der Jugendberufshilfe gewährleistet.

§ 81 SGB VIII

Gleichsam ist eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Senatsbehörde / Landesjugendamt, mit anderen Berliner Bezirken, mit Verbänden der Jugendberufshilfe, mit dem DPWW

und mit freien Trägern der Jugendberufshilfe sowie der Arbeitsverwaltung gemäß § 81 SGB VIII sicherzustellen.

**Beteiligungsmodelle und Methoden**

Der Fachdienst hat ebenso die Aufgabe entsprechende Rahmenbedingungen, neue Beteiligungsmodelle und Methoden im Sinne der weiteren Entwicklung von Standards zu verfolgen, zu erproben und sicherzustellen.

**Jugendhilfeplanung**

Desweiteren wird in der Zusammenarbeit des Fachdienstes Jugendberufshilfe und der Jugendhilfeplanung der (jugendhilfe-) planerische Auftrag im Sinne von Planungsverantwortung, gezielt Prozesse zu beeinflussen und im Bedarfsfall zu initiieren und somit auf gesellschaftliche Veränderungen bedarfsgerecht zu reagieren und ein vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot vorzuhalten, sichergestellt.

**§ 80 SGB VIII**

**§ 80 SGB VIII / Jugendhilfeplanung**

*Abs. 1*

*Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung*

- 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,*
- 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und*
- 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, daß auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.*

*Abs. 2*

*Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, daß insbesondere*

*...*

- 3. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist.*

**Fazit**

**Fazit**

- ◆ Das interdisziplinäre Team des Jugendberatungshauses bildet den **Fachdienst Jugendberufshilfe** und nutzt somit das Fachwissen benannter Fachbereiche optimal.
- ◆ Mit der Vernetzung der Aufgaben der Fachbereiche 1 und 4 wird die Entwicklung von Standards und Qualitätssicherung im Bereich der Jugendberufshilfe im Sinne des achten Sozialgesetzbuches ermöglicht.
- ◆ Die „Erkenntnisse“ und das „Erreichen“, der beschriebenen **gesonderten Aufgabenstellung**, müssen als selbstorganisierter Prozeß in die Jugendberatungshäuser zurückfließen. Die Konkretisierung der **inhaltlichen Aufgabenstellung** ist im Wesentlichen abhängig von der personellen Ausstattung.
- ◆ Im Sinne des vorgestellten **Fachdienstes Jugendberufshilfe** ist die Entwicklung, Verbreitung und Kontrolle von fachlichen Standards unter Beteiligung verschiedener Fachkräfte als zentrale Aufgabe der Jugendhilfe gewährleistet